



Beratungsgegenstand:

Antrag des Bündnis 90/Die Grünen auf Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

23.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

14.04.2021

Status

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

27.04.2021

Ö

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragte das Bündnis 90/ Die Grünen eine Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Hinblick auf eine stabile Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uelzen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Antrag zur fachlichen Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Aktuell besteht zwischen dem Landkreis und den Gemeinden die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 1 AG KJHG. Im Zuge der Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter ab 01.08.2018 wurde durch den Kreisausschuss in seinen Sitzungen am 13.06.2018 und 11.12.2018 beschlossen, dass sich der Zuschuss ab 2019 für Kinder im Kindergartenalter und der daraus resultierenden (Netto-) Ersparnissen des Landkreises bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 2.000.000,00 € erhöht. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, den Zuschuss einmalig auf 4.000.000,00 € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Anlage-1_Antrag Bündnis 90_Die Grünen (Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG)_201109

Anlage-2_Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG_090512

Dr. Blume

An den
Landkreis Uelzen
Dr Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Uelzen, den 9. November 2020

Markus Jordan
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/ Die Grünen
An den Teichen 6
29559 Wrestedt
markus.jordan@gruene-uelzen.de
Tel.: 05825-831222
Mobil: 0160-8450063

Kindertageseinrichtungen stabil finanzieren

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete

die Unterzeichnenden streben eine Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) an. Vor dem Hintergrund der Zuschrift des Kreisverbandes des Niedersächsischer Städte- und Gemeindebundes vom 9.7.2020 beantragen wir folgenden Beschluss des Kreistages:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die kreisangehörigen Kommunen zu einem konstruktiven Arbeitsprozess mit dem Ziel der Entwicklung eines zukunftsfähigen kostenbasierten Finanzierungsmodells der Ersatzzahlungen in der Jugendhilfe einzuladen.
2. Das Finanzierungsmodell soll einen Mechanismus enthalten, der auf Grundlage definierter Parameter einen jährlich berechneten Vorschlag für jeweilige Ersatzzahlungen an die einzelnen Kommunen erzeugt.
3. Bis zum 30.9.2021 ist dem Kreistag über das Ergebnis zu berichten. Auf Grundlage des Vorschlages beschließt der Kreistag über die weitere Finanzierung.

Für die Fraktion
Markus Jordan

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Uelzen

und

der Gemeinde _____

über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. mit §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 1 AG KJHG

§ 1

Die Gemeinde _____ übernimmt als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22, 24 und 25 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 86 KJHG entsprechend.

Die Verpflichtung des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 79 Abs. 1 KJHG i.V.m. § 13 Abs. 3 AG KJHG bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Die Gemeinde _____ nimmt die Aufgaben nach § 1 so wahr, dass der gesetzlich vorgegebene Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 12 KiTaG erfüllt werden kann.

§ 3

Die Gemeinde _____ bewilligt und übernimmt Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG; § 86 KJHG gilt entsprechend.

§ 4

Die Gemeinde _____ nimmt Aufgaben der Jugendarbeit (§ 11 KJHG) im bisherigen Umfang wahr und fördert ergänzend die Angebote im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

§ 5

Der Landkreis beteiligt sich wie bisher an den Kosten für den Neubau und die Erweiterung von Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren sowie an den Kosten des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren mit einem Zuschuss in Höhe von 25% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

Diese Regelung gilt nicht in den Fällen, in denen Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RdErl. d. MK u.d. MS v. 17.04.2008 –31-51 311/3, 304.10-43184-05/02-27/1-) oder aus anderen Landes- oder Bundesmitteln gefördert worden sind.

Der Landkreis stellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 300.000 € zur Verfügung. Dieser Zuschuss wird nach der Anzahl der „Gemeindekinder“ vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nach den Angaben des Nds. Landesamtes für Statistik) auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Leistungen der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 3 dieser Vereinbarung erstattet der Landkreis in vollem Umfang mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten. Der Landkreis zahlt den Gemeinden jeweils zur Mitte des Quartals einen Abschlag auf Grundlage der Angaben der Gemeinde zur erwarteten Höhe der Ausgaben. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr auf Grundlage der Angaben der Gemeinde zur Höhe der Ausgaben und der Leistungsempfänger

Die Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Gemeinden auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht bis zum 31.12. des vorletzten Jahres vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Uelzen, den 12.05.2009

.....
Landrat

.....
Bürgermeister